



Gemeindeamt Achenkirch

Bezirk Schwaz
6215 Achenkirch 387
Tel. (0 52 46) 62 47-0
Fax 0 52 46 / 68 69

ANGESCHLAGEN AM: 27.07.2016

ABGENOMMEN AM:

Bauamt
Peter Azwanger
05246 6247-16
bauamt@achenkirch.tirol.gv.at

Aktenzeichen: BAU-451/1-2016

Datum: 26.07.2016

Ladung zur Bauverhandlung

Zubau Carport beim bestehenden Gebäude auf Grundstück Nr. 941/2, KG Achental, EZ 178
Herr Mario Moser, Achenkirch 409/1, 6215 Achenkirch

K U N D M A C H U N G

Herr Mario Moser, Achenkirch 409/1, 6215 Achenkirch hat bei der Gemeinde Achenkirch um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau Carport beim bestehenden Gebäude auf Grundstück Nr. 941/2, KG Achental, EZ 178 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 25 Tiroler Bauordnung 2011 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 09.08.2016

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 11:15 Uhr an Ort und Stelle zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Achenkirch, Abteilung Bauamt Einsicht nehmen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Achenkirch
- auf der Homepage der Gemeinde Achenkirch unter dem Link "Amtstafel" (www.achenkirch.tirol.gv.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstige(r) Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Achenkirch Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Zusatz für den Bauwerber:

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 Abs. 2 TBO bei bewilligungspflichtigen Neu- und Zubauten von Gebäuden die Planunterlagen einen Lageplan zu umfassen haben, aus dem zumindest die Katastergrenzen des Bauplatzes und die Schnittpunkte mit den Grenzen der angrenzenden Grundstücke, die Umriss und die Außenmaße des Neu- bzw. Zubaus und der am Bauplatz bereits bestehenden Gebäude, dessen bzw. deren Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes sowie das Fußbodenniveau des Erdgeschosses des Neu- bzw. Zubaus, bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt, ersichtlich sind. Dem Lageplan sind die äußeren Wandfluchten nach Baufertigstellung zugrunde zu legen und er muss gemäß § 24 Abs. 5 TBO von einer dazu befugten Person oder Stelle verfasst sein.



Der Bürgermeister

Karl Moser

Karl Moser